

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Neukirchen

vom 01.07.2016

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

§	1	Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
§	2	Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
§	3	Wahlmöglichkeiten
§	4.1	Pflegevereinfachte Reihengrabfelder
§	4.2	Reihen-Urnengrabfelder im Baumkronenbereich
§	4.3	Pflegevereinfachte Wahlgräber
§	5	Grabstättengestaltung mit Pflanzen
§	6	Beschränkungen der Grabstättengestaltung
§	7	Grabmale - Allgemeines
§	8	Grabmale aus Stein
§	9	Grabmale aus Holz
§	10	Grabmale aus Metall
§	11	Grabmale - Abmessungen
§	12	Grabmale - Gestaltung
§	13	Öffentliche Bekanntmachung
§	14	Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Neukirchen

- als Friedhofsträgerin -

-

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- a) Reihengrabfelder – pflegevereinfacht
- b) Urnengrabfelder im Baumkronenbereich

(2) Bei der Anlage und Bepflanzung unterliegen folgende Grabfelder den Bestimmungen des § 4.1 – pflegevereinfachte Reihengrabfelder
des § 4.2 - Urnengrabfelder im Baumkronenbereich

§ 3

Wahlmöglichkeiten

Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4

Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4.1

Pflegevereinfachte Reihengrabfelder

(1) In diesen Grabfeldern werden die Grabflächen von der Kirchengemeinde mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Für die Pflege der Grabstätte, ist diese frei von Blumenschmuck und anderen Grabdekoren zu halten.

(2) Die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet sich spätestens 6 Monate nach der Beisetzung eine Grabplatte nach den Vorgaben dieser Ordnung anfertigen zu lassen und die Verlegung zu veranlassen.

(3) An Grabplatten sind nur dunkle polierte Grabplatten zulässig. Schriften und Ornamente dürfen nur vertieft eingeschlagen oder graviert werden.

Bei ausgemalten Schriften und Ornamenten wird für den Erhalt bei der Reinigung der Grabplatten keine Garantie übernommen

§ 4.2

Reihen-Urnengrabfelder im Baumkronenbereich

(1) In diesen Grabfeldern wird das gesamte Grabfeld im Bereich der Baumkrone einheitlich durch die Friedhofsträgerin begrünt und gestaltet. Zusätzliche Bepflanzungen sind nicht erlaubt. Blumenschmuck kann an einer zentralen Stelle abgelegt werden.

(2) Durch die Friedhofsträgerin wird für diesen Baumkronenbereich ein Grabstein in geeigneter Form mit entsprechenden Namensplatten von der Kirchengemeinde vorgehalten.

§ 4.3

Pflegevereinfachte Wahlgräber

(1) Als Ergänzung zu den Reihengräbern werden auch Wahlgräber an freien Stellen auf dem Friedhof vergeben, welche für die Pflege durch die Kirchengemeinde in ganz einfacher Form, mit einem Bodendecker bepflanzt werden.

(2) Diese Grabform ist für die Pflege durch die Kirchengemeinde, mit Ausnahme der Fläche für eine Grabschale, frei zu halten. Alle weiteren Rechte orientieren sich an den Rechten der Wahlgräber für Urnen- und Erdbeisetzungen.

§5

Grabstättengestaltung mit Pflanzen

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer	palmatum	- Fächerahorn -
Berberis	buxifolia 'Nana'	- Buchsblättrige Berberitze -
Berberis	thunbergii i.S.	- Heckenberberitze -
Berberis	x frikartii	- Lackgrüne Berberitze -
Berberis	verruculosa	- Warzenberberitze -
Berberis	julianae	- Großblättrige Berberitze -
Buxus	sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -
Chaenomeles	japonica i.S	- Japanische Zierquitte -
Corylopsis	pauciflora	- Winter-Scheinhasel -
Cotoneaster	praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus	x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Daphne	mezereum	- Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals
Deutzia	gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus	campanulatus	- Japanische Prachtglocke -

Fothergilla	major	- Großer Federbuschstrauch -
Genista	lydia	- Lydischer Ginster -
Hedera	helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
Hibiscus	syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum	patulum 'Hidcote'	- Großblumiges Johanniskraut -
Ilex	crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex	crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia	angustifolia	- Schmalblättriger Berglorbeer -
Magnolia	stellata	- Sternmagnolie -
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	- Niedrige Mahonie -
Pieris	japonica	- Japanische Lavendelheide -
Pieris	floribunda	- Vielblütige Lavendelheide -
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	- Fünffingerstrauch -
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	- Immergrüne Lorbeerkirsche -
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	- Feuerdorn -
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	- Alpenrose -
Rhododendron	repens (Hybriden)	- Rote Zwergrhododendron -
Skimmia	japonica i.S.	- Frucht Skimmie -
Viburnum	davidii	- Immergrüner Kissenschneeball -
Rosen		- Niedrige Hybriden -

KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	- Zwergige Muschelzypresse -
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	- Zwergfadenzypresse -
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	- Bergwacholder -
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	- Breiter chinesischer Wacholder -
Picea	abies 'Echiniformis'	- Igelfichte -
Picea	abies 'Maxwellii'	- Hellgrüne Nestfichte -
Picea	abies 'Little Gem'	- Kissenfichte -
Picea	abies 'Nidiformis'	- Nestfichte -
Picea	abies 'Pygmaea'	- Gnomfichte -
Pinus	pumila 'Glauca'	- Blaue Kriechkiefer -
Pinus	mugo 'Gnom'	- Zwergbergkiefer -
Pinus	mugo var. pumilio	- Zwerglatsche -
Taxus	baccata 'Fastigiata'	- Säuleneibe -
Taxus	baccata 'Semperaurea'	- Gelbe Eibe -
Taxus	baccata 'Summergold'	- Gelbe flache Tafeleneibe -
Taxus	x media 'Hicksii'	- Säulen Heckeneibe -
Thuja	occidentalis 'Danica'	- Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	- Kugelhemlocktanne -
Tsuga	canadensis 'Nana'	- Strauchige Hemlocktanne -

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna	vulgaris in Sorten	- Besenheide, Heidekraut -
Cornus	canadensis	- Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster	adpressus	- Zwergmispel -
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	- Flache Kriechmispel -
Cotoneaster	horizontalis	- Fächer Zwergmispel -

Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	- Immergrüne Zwergmispel -
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	- Roter Seidelbast -
Daphne	cneorum	- Rosmarin Seidelbast -
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	- Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	- Weißer Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	- Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria	procumbens	- Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera	helix in Sorten	- Gewöhnlicher Efeu -
Rosen		- Bodendeckende Sorten -
Juniperus	communis 'Repanda'	- Teppichwacholder -
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	- Tamarisken Wacholder -
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	- Niedriges Schattengrün -
Taxus	baccata 'Repandens'	- Kisseneibe -

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga	reptans	- Kriechender Günsel -
Azorella	trifurcata	- Andenpolster -
Carex	morrowii 'Variegata'	- Japansegge -
Cotula	squalida	- Fiederpolster -
Dryas	suendermannii	- Silberwurz -
Festuca	glauca	- Blauschwengel -
Festuca	ovina	- Schafschwengel -
Geranium	niedrige Arten und Sorten	- Storchschnabel -
Helianthemum	Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblume -
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavendel -
Luzula	nivea	- Schneeweiße Hainsimse -
Phyllitis	scolopendrium	- Hirschwurmfarn -
Prunella	grandiflora	- Braunelle -
Saxifraga	x urbium u.a.	- Porzellanblümchen -
Sedum	in Arten	- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium	chamaedrys	- Edel Gamander -
Thymus	in Arten und Sorten	- Thymian -
Tiarella	cordifolia et var. collina	- Schaumblüte -
Waldsteinia	ternata	- Golderdbeere -
Vinca	minor	- Immergrün -

(3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den öffentlichen Flächen.
Zu den Nachbargrabstätten können Hecken als Abgrenzung von den Nutzungsberechtigten angelegt und unterhalten werden.

(4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen und dürfen eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

(5) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(6) Trittplatten müssen aus Naturstein sein, dürfen nicht größer als 0,16 m² sein und von

ihrer Anzahl nicht mehr als eine pro m² Grabfläche.

§ 6

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 7

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 8

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräg gestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 9

Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräg gestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 10

Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräg gestellte Kreuz sind

nicht zulässig.

§ 11
Grabmale – Abmessungen

(1) Die Grabmalpläne bestimmen:

- 1.) Die Form des zur Ausführung kommenden Grabmals,
- 2.) welche Höchst- und Mindestabmessungen der Grabmale im Einzelnen zulässig sind.

Maße der Grabsteine:

1. Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr stehende Grabmale:

Stärke mindestens 0,12 m;
Höhe 0,35 bis 0,70 m;
Breite 0,30 bis 0,40 m;

liegende Grabmale:

Stärke mindestens 0,08 m;
Höhe 0,25 bis 0,40 m;
Breite 0,25 bis 0,40 m;

2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr auf Reihengrabstätten: stehende Grabmale:

Stärke mindestens 0,14 m;
Höhe 0,60 bis 1,00 m;
Breite 0,20 bis 0,65 m;

liegende Grabmale:

Stärke mindestens 0,12 m;
Höhe 0,30 bis 0,55 m;
Breite 0,35 bis 0,65 m;

3. auf pflegevereinfachten Reihengrabstätten: liegende Grabmale:

Stärke 0,14 m;
Höhe 0,30 m;
Breite 0,40 m;

4. auf pflegevereinfachten Urnenreihengrabstätten: liegende Grabmale:

Stärke 0,14 m;
Höhe 0,30 m;
Breite 0,40 m;

5. für Verstorbene auf Urnenreihengrabstätten: stehende Grabmale:

Stärke mindestens 0,14 m;
Höhe 0,40 bis 0,65 m;
Breite 0,20 bis 0,50 m;

liegende Grabmale:

Stärke mindestens 0,12 m;
Höhe 0,40 m;
Breite 0,30 bis 0,50 m;

6. auf Wahlgrabstätten einstellig:

stehende Grabmale:

Stärke 0,14 bis 0,25 m;
Höhe 0,50 bis 1,30 m;
Breite 0,40 bis 0,65 m;

liegende Grabmale:

Stärke 0,12 bis 0,25 m;
Höhe 0,30 bis 0,60 m;
Breite 0,40 bis 0,65 m;

7. auf Wahlgrabstätten zweistellig:

stehende Grabmale:

Stärke 0,14 bis 0,25 m;
Höhe 0,75 bis 1,10 m;
Breite 0,60 bis 1,30 m;

liegende Grabmale:

Stärke 0,12 bis 0,25 m;
Höhe 0,40 bis 0,65 m;
Breite 0,40 bis 0,90 m;

Stelen:

Stärke 0,14 m bis 0,25 m;
Höhe 0,80 bis 1,80 m
Breite maximal 0,60 m;

8. auf Wahlgrabstätten 3 oder mehrstellig:

stehende Grabmale:

Stärke 0,14 m bis 0,25 m;
Höhe 0,80 bis 1,20 m;
Breite maximal 0,50 m pro Grabstelle;

liegende Grabmale:

Stärke mindestens 0,12 m;
Höhe 0,40 bis 0,70 m;
Breite maximal 0,90m + 0,10 m für jede weitere Grabstelle;

Stelen:

Stärke 0,16 m bis 0,25 m;
Höhe 0,80 bis 1,80 m
Breite maximal 0,80 m;

9. auf Urnenwahlgrabstätten:

stehende Grabmale:

Stärke 0,14 m bis 0,25 m;
Höhe 0,80 bis 1,20 m;
Breite maximal 0,50 m pro Grabstelle;

liegende Grabmale:

Stärke mindestens 0,12 m;

Höhe maximal 0,60 m;

Breite maximal 0,60 m;

Stelen:

Stärke 0,14 bis 0,25 m;

Höhe 0,80 m bis 1,30 m

Breite maximal 0,30 m;

Die Steine können im Querschnitt eckig oder rund sein. Für Säulen, bzw. Mehrfachstelen gelten die gleichen Richtlinien, sie dürfen die vorgeschriebenen Höchstmaße nicht überschreiten.

§ 12

Grabmale - Gestaltung

- (1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Silber oder Gold.
- (4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein.
Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehen bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Relieffhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

- (5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten.
- (8) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18.01.2016
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Friedhofsbüro des Gemeindeamtes der Kirchengemeinde Neukirchen – OT Neukirchen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18. Januar 2016 in Kraft.

Neukirchen-Vluyn., den 2016
Ev. Kirchengemeinde Neukirchen
Die Friedhofsträgerin / Der Friedhofsträger

(Siegel)

.....

